

## Kreistagsdrucksache Nr. 072/17

AZ. GB3/31

### Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Tübinger Linke: Bleiberecht für geflüchtete Auszubildende und Asylbewerber in Arbeit

#### Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 28.06.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.07.2017

---

#### Sachverhalt:

Die Fraktion Tübinger Linke hat mit Schreiben vom 26.04.2017 folgende Anträge gestellt:

1. Der Kreistag Tübingen fordert die Landesregierung und insbesondere Innenminister Strobl auf, keine Geflüchteten, die sich bei uns in Ausbildung befinden oder die eine Arbeit haben, abzuschieben. Der Kreistag begrüßt die Initiative von vielen Ehrenamtlichen und mittelständischen Betrieben in Baden-Württemberg, sich für ein garantiertes Bleiberecht für geflüchtete Azubis einzusetzen.
2. Der Kreistag Tübingen fordert die Landesregierung ebenfalls auf, jegliche Abschiebung von Afghanen zumindest solange einzustellen, bis das Auswärtige Amt in Berlin die Sicherheitslage in diesem Land gemäß der Einschätzung des UNHCR überprüft und widerlegt hat.

#### Darstellung der Rechtslage zu Ziffer 1 des Antrages:

1. Arbeit/Ausbildung während des Asylverfahrens
  - 1.1. Gemäß § 61 Asylgesetz (AsylG) darf ein Ausländer, der verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Den in die Landkreise verteilten Asylbewerbern, die sich seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, darf eine Beschäftigung oder Ausbildung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (Vorrangprüfung) oder deren Zustimmung nicht notwendig ist. Die vorgenannten Regelungen gelten dann nicht, wenn ein Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß 29 a AsylG (vor allem Balkan) nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat. Dieser darf eine Beschäftigung oder Ausbildung nicht aufnehmen, solange das Asylverfahren andauert.
  - 1.2. Die Vorrangprüfung wurde in Baden-Württemberg seit dem 06.08.2016 für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt.

2. Arbeit/Ausbildung nach positivem Asylverfahren:  
Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv entschieden wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und dürfen ohne jegliche Zustimmung eine Ausbildung oder eine Beschäftigung ausüben.
  
3. Arbeit/Ausbildung nach negativem Asylverfahren:
  - 3.1. Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Der Ausländer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.  
Diese Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn
    - der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen;
    - aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können;
    - er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a AsylG ist und sein nach dem 31.08.2016 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde;
    - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen;
    - der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
  
  - Während der Zeit der qualifizierten Berufsausbildung erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (in der Regel 3 Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält der Geduldete einmalig eine weitere Duldung für 6 Monate zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, sofern er nicht im Ausbildungsbetrieb verbleiben kann.
  
  - Die erteilte Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes,
    - wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. In diesem Fall wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zwecke der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt;
    - wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
  
  - 3.2 Für eine an die Ausbildungsduldung anschließende Beschäftigung in einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt, wenn weitere Grundvoraussetzungen (vgl. Ziffer 3.4.4.) vorliegen, sogenannte „3+2-Formel“ (§ 18a Abs. 1a AufenthG).

- 3.3 Eine Beschäftigung während eines laufenden Asylverfahrens und nach dessen negativem Ausgang außerhalb einer Ausbildungsduldung nach § 60a AufenthG und einer anschließenden Beschäftigung im erlernten Beruf nach § 18a Abs. 1a AufenthG gewährleistet einen Abschiebeschutz nur im Rahmen der Regelung der folgenden Ziffer 3.4.
- 3.4 Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung § 18 a Abs. 1 AufenthG.

Einem geduldete Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat und der Ausländer im Bundesgebiet

- 3.4.1 eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde oder
- 3.4.2 mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit 2 Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt wurde, oder
- 3.4.3 als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderer Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war.
- 3.4.4 Ferner ist Voraussetzung, dass der geduldete Ausländer
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
  - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
  - die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevant Umstände getäuscht wurde,
  - behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
  - keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt,
  - nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

## **Zu 2: Abschiebungen nach Afghanistan**

Ob Abschiebungen nach Afghanistan generell möglich sind (beispielsweise weil Teile des Landes als sicher betrachtet werden), entscheidet der Bund auch unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse anhand der dort vorliegenden Erkenntnisse. Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine Abschiebung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Nach Auskunft des RP Karlsruhe, welches in Baden-Württemberg für die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern zuständig ist, werden vorrangig Straftäter und alleinlebende Männer nach Afghanistan abgeschoben. Jeder Einzelfall wird zuvor sorgfältig geprüft und mit dem Innenministerium abgestimmt.

